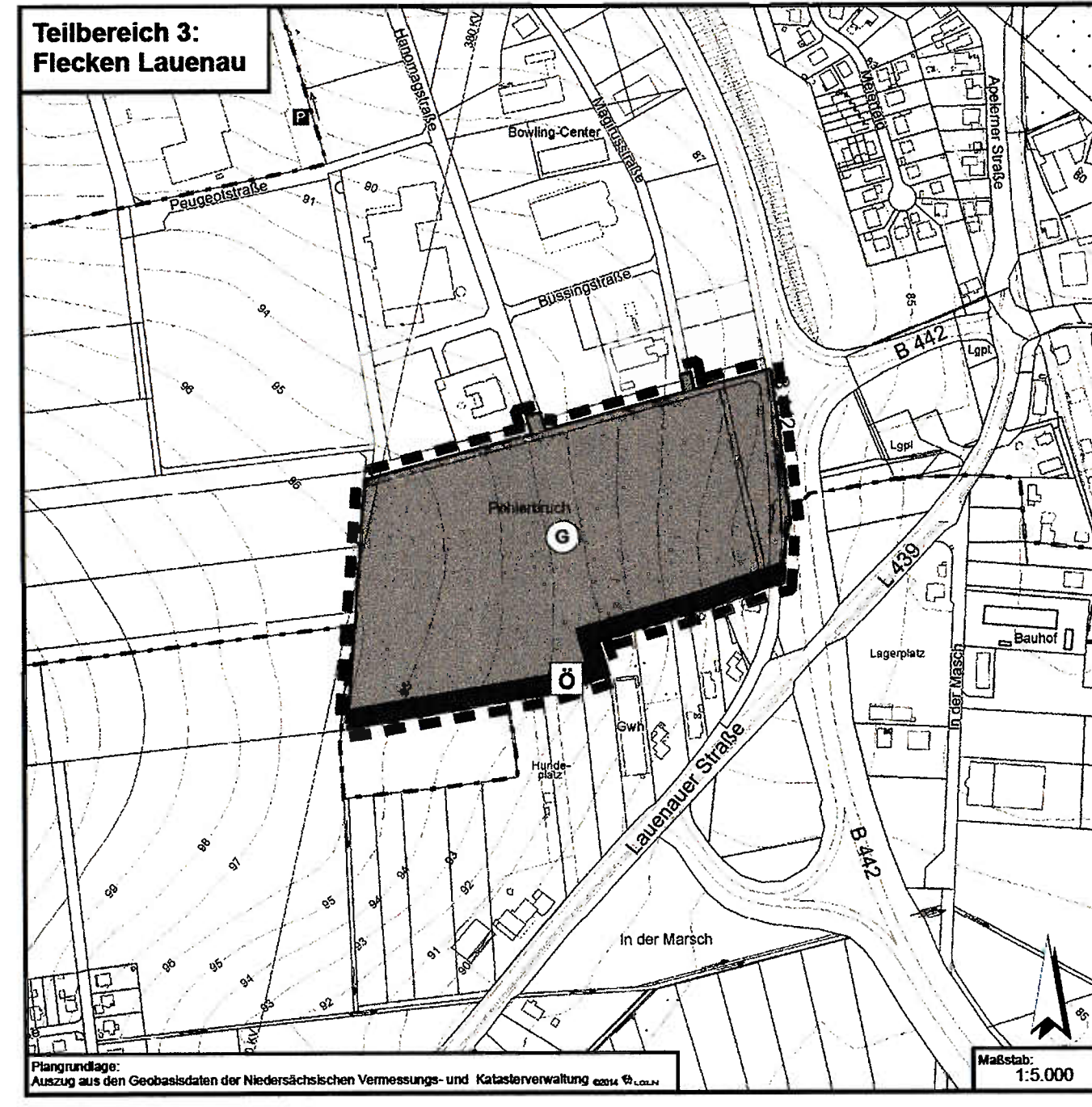
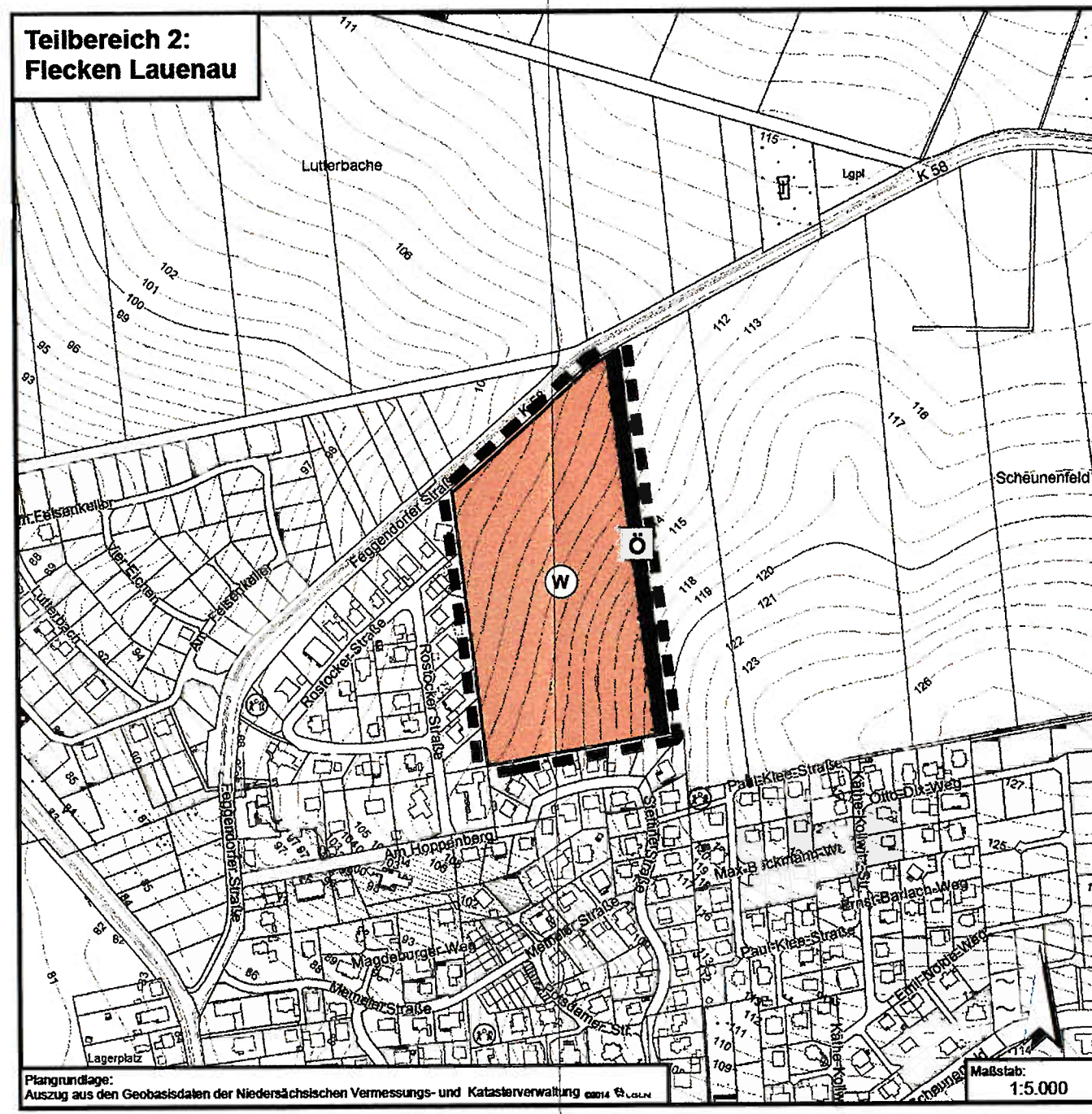
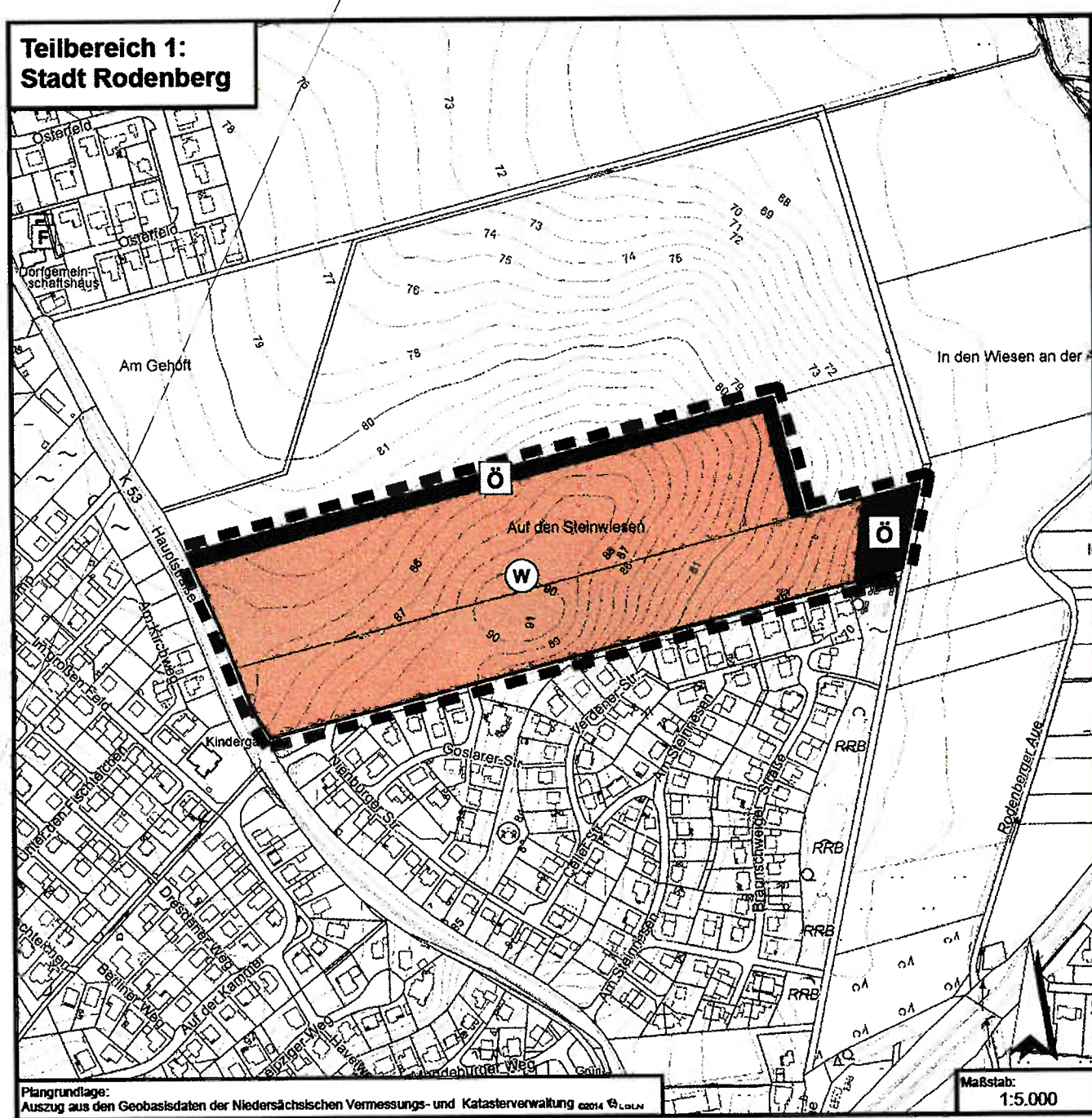




Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 BauNVO)

W Wohnbauflächen
G Gewerbliche Bauflächen

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

ö öffentliche Grünflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Hauptversorgungsleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

Hochspannungsfreileitung

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 49. Flächennutzungsplanänderung

Verfahrensvermerke

Präambel und Ausfertigung
Auf Grund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 58 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

- jeweils in der zuletzt geltenden Fassung -

hat der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Rodenberg die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung beschlossen.

Rodenberg, 27.01.2016

Samtgemeindebürgermeister
(Hudalla)

Aufstellungsbeschluss
Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Rodenberg hat in seiner Sitzung am 25.06.2014 die Aufstellung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 25.10.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Rodenberg, 27.01.2016

Samtgemeindebürgermeister
(Hudalla)

Planunterlage
Kartengrundlage: Amtliche Karte 1: 5.000 (AK5)
Maßstab: 1 : 5.000

„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.“

© 2014 LGLN

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt.

Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf

- die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften,
- die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen.

(Auszug aus § 5 Absatz 3 NVerMG vom 12. Dezember 2002 Nds GVBl. 2003)

Planverfasser
Der Entwurf der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet vom LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald, Hameln.

Hameln, 22.10.2015

Planverfasser
(v. Luckwald)

LandschaftsArchitekturbüro
Georg von Luckwald
Landschaftsarchitekt BDLA
Stadtplaner SRL
Gut Heipensen Nr. 5, 31787 Hameln
Telefon: 05151 / 67464, www.luckwald.de

Beteiligung der Öffentlichkeit
Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Rodenberg hat in seiner Sitzung am 07.10.2015 dem Entwurf der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.10.2015 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom 30.10.2015 bis zum 30.11.2015 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Rodenberg, 27.01.2016

Samtgemeindebürgermeister
(Hudalla)

Feststellungsbeschluss
Der Rat der Samtgemeinde Rodenberg hat nach Abwägung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 10.12.2015 die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen.

Rodenberg, 27.01.2016

Samtgemeindebürgermeister
(Hudalla)

Genehmigung
Die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az. 63/2010.05.91/2016.) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahmen der durch ... kenntlich gemachten Teilen gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Stadthagen, 07.07.2016

Landkreis Schaumburg
Der Landrat
Im Auftrage:
Klebe

Landkreis Schaumburg

Inkrafttreten
Die Genehmigung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ... im Abl. LK SHG Nr. ... ortsüblich bekannt gemacht worden.
Die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit wirksam geworden.

Rodenberg,

Samtgemeindebürgermeister
(Hudalla)

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Rodenberg,

Samtgemeindebürgermeister

Hinweise

- Für die Darstellungen dieser Flächennutzungsplanänderung gelten:
 - das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses gültigen Fassung.
 - die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), in der zum Zeitpunkt des Beginns der öffentlichen Auslegung gültigen Fassung.
 - die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorschrift - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses gültigen Fassung.

Landkreis Schaumburg

Samtgemeinde Rodenberg

49. Änderung des Flächennutzungsplans
(Teilbereich 1, Stadt Rodenberg
Teilbereiche 2 und 3, Flecken Lauenau)

- Urschrift -

Übersichtskarte:

1:50.000

Planungsgrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, eGIS
Landkreis Schaumburg, Geoinformation, Schaumburg-GIS

Planungsträger: **Samtgemeinde Rodenberg**
Amtsstraße 5
31552 Rodenberg

Bearbeiter: **LandschaftsArchitekturbüro**
Georg von Luckwald
Landschaftsarchitekt BDLA
Stadtplaner SRL
Gut Heipensen Nr. 5, 31787 Hameln
Telefon: 05151 / 67464, www.luckwald.de